

BUNDESSTEUERBLATT

1996 / Nr. 18

Außenprüfung

Bonn, 25. September 1996

Bundesministerium der Finanzen

IV A 8 - S 1551 - 105/96

Oberste Finanzbehörden der Länder

AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig

"Zigarettenindustrie"

Anlage

Mit der Bitte um Kenntnisnahme übersende ich einen Abdruck der neuen AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig "Zigarettenindustrie".

Im Auftrag

Wilke

AfA-Tabelle

Zigarettenindustrie

a) Allgemeine Vorbemerkungen

Hinweis auf die Vorbemerkungen zu den AfA-Tabellen für verschiedene Wirtschaftszweige, und zwar
zur Tabellenspalte 2 auf Ziffer 1,
zur Tabellenspalte 3 auf Ziffer 3 bis 8,
zur Tabellenspalte 4 auf Ziffer 2,
zum folgenden Hinweis unter b auf Ziffer 4.

b) Besondere Vorbemerkungen nur für diesen Wirtschaftszweig

keine

c) Tabellenabschluß

Die Tabelle gilt für alle Anlagegüter, die nach dem 31. 12. 1995 angeschafft oder hergestellt worden sind.

Lfd. Nr.	Anlagegüter	Nutzungs- dauer (ND) i. J.	Linearer AfA-Satz v.H.
1	2	3	4
1	ABSAUGANLAGEN	10	10
2	ANLEIMMASCHINEN	10	10
3	BANDEROLENMASCHINEN (Druck, Schneiden, Aufkleben)	10	10
4	BESCHICKUNGSANLAGEN (f. Zigarettenmaschinen)	8	12
5	CELLGLASEINSCHLAGMASCHINEN	8	12
6	DAMPF- UND FEUCHTANLAGEN		
6.1	für Orienttabake	10	10
6.2	für US-Tabake	7	14
6.3	für Inlandstabake	7	14
7	FEUCHTIGKEITSMESSGERÄTE	8	12
8	FILTERABSCHLAGGERÄTE	10	10
9	FILTERHERSTELLUNGSMASCHINEN	8	12
10	FILTERANSETZMASCHINEN	8	12
11	FLAVOURISIERUNGSANLAGEN	8	12
12	FLURTRANSPORTSYSTEME	10	10
13	FÖRDERANLAGEN	10	10
14	GEBINDEEINSCHLAGMASCHINEN	8	12
15	HALBAUTOMATEN (f. Großpackungen)	8	12
16	HEBEVORRICHTUNGEN FÜR KISTEN	10	10
17	HEFTMASCHINEN	10	10
18	KAPUSCHIERMASCHINEN UND DOCKENSCHLITZER	8	12
19	KONDITIONIERUNGSANLAGEN	10	10
20	LAGEREINRICHTUNGEN (Fertigwaren, Verpackungsmaterial, Schnitt)	10	10
21	LÖSE- UND MISCHANLAGEN	10	10
22	MATERIALBESCHICKUNG FÜR ZIGARETTENMASCHINEN	8	12
23	MASCHINENBRÜCKEN	10	10
24	MESSERSCHLEIFMASCHINEN	10	10
25	NUKLEARE KONTROLLGERÄTE ZUR EINHALTUNG DES SOLLGEWICHTS AN STRANGMASCHINEN	8	12
26	PACKMASCHINEN	8	12
27	QUALITÄTS-MESSGERÄTE (Sodimaten)	8	12
28	RIPPENWALZWERKE	8	12
29	RÖSTANLAGEN	8	12
30	SCHALT- UND STEUERPUNKTE	10	10
31	SCHNITTABAKSTAUANLAGEN	10	10
32	SCHRAGENFÜLLER/-ENTLEERER	8	12
33	SCHRAGENCONTAINER/-LAGER	10	10
34	SOSSIERANLAGEN	8	12
35	SPEICHERSYSTEME (Zigaretten, Packungen, Gebinde)	8	12
36	STANGENKARTONIERMASCHINEN	8	12
37	STAUBFILTERANLAGEN	10	10
38	TABAKSCHNEIDEMASCHINEN	10	10
39	ZIGARETTENAUFREISSMASCHINEN	10	10
40	ZIGARETTENSTRANGMASCHINEN	8	12
41	ZUSATZEINRICHTUNGEN (Laser, Drucker, Waagen)	8	12

Doppelbesteuerung

Bonn, 30. September 1996

Bundesministerium der Finanzen

IV C 6 - S 1301 Russ - 70/96

Oberste Finanzbehörden der Länder

Russische Föderation;

Wohnsitzbescheinigungen zur Entlastung von deutschen Abzugssteuern,

Vordrucke zur Entlastung von russischen Abzugssteuern

Mein Schreiben vom 28. Januar 1994 - IV C 6 - S 1301 Sow - 24/93 -

1. Wohnsitzbescheinigungen für in der Russischen Föderation ansässige Personen zur Entlastung von deutschen Abzugssteuern

Nach dem BMF-Schreiben vom 28. Januar 1994, Tz. 1.1. - BStBl I S. 130 - sind Bescheinigungen, die den ständigen Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt natürlicher und juristischer Personen in der Russischen Föderation bestätigen, nur dann als gültig anzusehen, wenn sie von der Abteilung Steuerreformen des Ministeriums der Finanzen der Russischen Föderation ausgestellt worden sind.

Diese Textziffer ist insoweit überholt, als das russische Finanzministerium mit Schreiben vom 19. Januar 1996 den Staatlichen Steuerdienst der Russischen Föderation zur Erteilung dieser Bescheinigungen ermächtigt hat. Ein Siegeldruck des Staatlichen Steuerdienstes sowie Unterschriftsproben liegen dem Bundesamt für Finanzen vor.

2. Vordrucke zur Entlastung von russischen Abzugssteuern

Nach den Vorschriften der russischen Steuergesetze und den Bestimmungen des anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommens können in Deutschland ansässige Personen entweder von der russischen Steuer freigestellt werden oder die in der Russischen Föderation zuviel gezahlten Steuern erstattet bekommen. Die für diese Zwecke erforderlichen Vordruckmuster - mit Übersetzungen in die englische oder deutsche Sprache (Auflage 1996) liegen dem Bundesamt für Finanzen vor; sie können von dort (Bundesamt für Finanzen, Friedhofsstr. 1, 53225 Bonn) oder über die russischen Steuerbehörden bezogen werden.

Die mit BMF-Schreiben vom 28. Januar 1994 veröffentlichten Vordrucke zur Entlastung von russischen Abzugssteuern sind überholt.

Im Auftrag

Dr. Kieschke

Lohnsteuer

Bekanntmachung

über die Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs

(§ 3 Nr. 64 EStG)

Die in der Bekanntmachung vom 3. Januar 1996 - IV B 6 - S 2341 - 7/95 (BStBl 1996 I S. 20) veröffentlichte Gesamtübersicht über die maßgebenden Kaufkraftzuschläge, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung über die Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs vom 25. Juli 1996 (BStBl I S. 701), wird wie folgt geändert:

Anlage

Land	ab	Kaufkraft- zuschlag v.H.
Angola	1. 8. 1995	30
Armenien	1. 9. 1996	0
Benin	1. 11. 1995	10
Bosnien-Herzegowina	1. 6. 1996	5
Brasilien		
— Brasília	1. 3. 1996	25
— Curitiba	1. 3. 1996	20
— Porto Alegre	1. 3. 1996	20
— Recife	1. 3. 1996	20
— Rio de Janeiro	1. 3. 1996	20
— São Paulo	1. 3. 1996	20
Brunei	1. 6. 1996	0
Côte d'Ivoire	1. 11. 1995	15
Dominikanische Republik	1. 4. 1996	15
Frankreich		
— Lyon	1. 4. 1996	20
— Marseille	1. 5. 1996	20
— Paris	1. 5. 1996	20
— Straßburg	1. 5. 1996	20
Gabun	1. 10. 1996	20
Guinea	1. 12. 1995	10
Haiti	1. 9. 1996	0
Hongkong	1. 9. 1996	10
Israel	1. 4. 1996	10
Kambodscha	1. 8. 1995	5
Kamerun	1. 11. 1995	10
Kongo	1. 11. 1995	35
Korea		
— Seoul	1. 4. 1996	25
Lettland	1. 2. 1996	10

Land	ab	Kaufkraft- zuschlag v.H.
Libyen	1. 9. 1996	25
Mali	1. 10. 1995	35
Mongolei	1. 3. 1996	30
Nicaragua	1. 9. 1996	0
Nigeria		
— Lagos	1. 8. 1995	10
	1. 12. 1995	15
	1. 5. 1996	20
Papua-Neuguinea	1. 3. 1996	10
	1. 5. 1996	15
Ruanda	1. 7. 1996	15
Schweden	1. 11. 1995	15
	1. 1. 1996	10
	1. 3. 1996	15
Syrien	1. 7. 1996	0
Togo	1. 11. 1995	10
Venezuela	1. 6. 1996	0
Vereinigte Staaten		
— Atlanta	1. 12. 1995	5
— Houston	1. 12. 1995	5
— Miami	1. 12. 1995	5
— New York	1. 2. 1996	15
— Washington	1. 12. 1995	5
Zaire	1. 6. 1996	25

Bonn, 26. September 1996
IV B 6 — S 2341 — 3/96

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag
Sarrazin

Schenkungssteuer

Gleichlautende Erlasse

der obersten Finanzbehörden der Länder

Schenkungssteuerliche Behandlung der Übertragung eines Anteils an einer

vermögensverwaltenden Personengesellschaft;

hier: Nichtanwendung des BFH-Urteils vom 14. Dezember 1995 - II R 79/94 -

Vom 9. September 1996

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 14. Dezember 1995 - II R 79/94 - (BStBl II 1996 S. 546) entschieden, bei der Schenkung eines Anteils an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft sei Erwerbsgegenstand der Gesellschaftsanteil als solcher. Dieser sei mit dem anteiligen Gesamtsteuerwert des Gesellschaftsvermögens als Saldo aus den Steuerwerten der Besitzposten und der Gesellschaftsschulden zu bewerten. Die anteilige Belastung mit den Gesellschaftsschulden sei kein Entgelt für die Übertragung der Gesellschaftsanteile; eine gemischte Schenkung läge insoweit nicht vor.

In Übereinstimmung mit den obersten Finanzbehörden der anderen Länder bitte ich demgegenüber die Auffassung zu vertreten, daß bei einem schenkweisen Erwerb eines Gesellschaftsanteils an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft die Besitzposten und Gesellschaftsschulden nicht zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefaßt werden können. Eine solche Zusammenfassung ist nur in den gesetzlich ausdrücklich geregelten Fällen möglich (§ 12 Abs. 1 und 5 ErbStG i. V. m. §§ 3, 97 BewG), während im übrigen die einzelnen Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens den Beteiligten zuzurechnen sind. Der Übergang der Gesellschaftsschulden auf den Erwerber erfolgt unabhängig von dem Erwerb der Anteile an den Besitzposten des Gesellschaftsvermögens und hat stets Gegenleistungscharakter. Der Bundesfinanzhof soll Gelegenheit erhalten, seine gegenteilige Entscheidung noch einmal zu überprüfen.

Ich bitte deshalb, das genannte BFH-Urteil nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden. Die schenkungssteuerliche Behandlung der Übertragung eines Anteils an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft richtet sich weiterhin nach den Grundsätzen zur Behandlung der gemischten Schenkungen und Auflagenschenkungen in den gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 9. November 1989 (BStBl I S. 445) mit den Änderungen durch die Erlasse vom 6. Dezember 1993 (BStBl I S. 1002). Es bestehen keine Bedenken, in entsprechenden Rechtsbehelfsverfahren die Vollziehung der Steuerbescheide in Höhe der auf die streitige Rechtsfrage entfallenden Steuerbeträge auszusetzen (§ 361 AO).

Finanzministerium

Baden-Württemberg

S 3806/19

Bayerisches Staatsministerium

der Finanzen

34 - S 3806 - 28/11 - 54 218

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin

III C 2 - S 3806 - 7/94

Ministerium der Finanzen

des Landes Brandenburg

32 - S 3806 - 1/96

Senator für Finanzen

der Freien Hansestadt Bremen

S 3806 - 150

Finanzbehörde der Freien

und Hansestadt Hamburg

51 - S 3806 - 6/94

Hessisches Ministerium der Finanzen

S 3806 A - 11 - II B 4

Finanzministerium

Mecklenburg-Vorpommern

IV 330 - S 3806 - 17/94

Niedersächsisches

Finanzministerium

S 3806 - 23 - 341

Finanzministerium

des Landes Nordrhein-Westfalen

S 3806 - 10 - V A 2

Ministerium der Finanzen

Rheinland-Pfalz

S 3806 A - 447

Ministerium für Wirtschaft und Finanzen Saarland

B/5 - 350/96 - S 3806

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

34 - S 3806 - 14/13 - 53 831

Ministerium der Finanzen

des Landes Sachsen-Anhalt

45 - S 3806 - 14

Der Minister für Finanzen und

Energie des Landes Schleswig-Holstein

VI 310 - S 3806 - 026

Thüringer Finanzministerium

S 3806 A - 8 - 201 (S)

Gleichlautende Erlasse

der obersten Finanzbehörden der Länder

Gegenstand der Schenkung bei Geldhingabe zum Erwerb eines Grundstücks

oder zur Errichtung eines Gebäudes

Vom 10. September 1996

Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder

vom 2. November 1989 (BStBl I S. 443)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der anderen Länder wird Ziff. 3 des Bezugserlasses wie folgt gefaßt:

"3 Der Schenker übernimmt die Kosten für Um-, Aus- oder Anbauten oder für Reparaturmaßnahmen u. ä. an einem Grundstück bzw. Gebäude

3.1 Kosten für Um-, Aus- oder Anbauten

Die Grundsätze der mittelbaren Grundstücksschenkung können auch auf Herstellungskosten für Um-, Aus- oder Anbauten an einem Grundstück bzw. einem Gebäude angewendet werden, wenn der Schenker solche Kosten ganz oder teilweise trägt (BFH-Urteil vom 13. März 1996, BStBl II S. 548). Maßgebend ist die Werterhöhung im Steuerwert des Grundstücks nach Durchführung der genannten Maßnahmen.

3.2 Kosten für Reparaturmaßnahmen u. ä.

Wenn der Schenker die Kosten für Maßnahmen zur Reparatur, Modernisierung, Renovierung oder andere grundstücksbezogene Verwendungen an einem Grundstück bzw. einem Gebäude übernimmt, ist eine mittelbare Grundstücksschenkung **nur dann** anzunehmen, wenn diese Zuwendung im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Zuwendung eines bestimmten Grundstücks oder Gebäudes erfolgt und somit ein einheitliches Rechtsgeschäft angenommen werden kann (BFH-Urteil vom 5. Februar 1986, BStBl II S. 460). Maßgebend ist die Werterhöhung im Steuerwert des Grundstücks nach Durchführung der genannten Maßnahmen.

Die geänderte Fassung ist auf alle noch nicht bestandskräftigen Fälle anzuwenden."

Finanzministerium

Baden-Württemberg

S 3806/2

Bayerisches Staatsministerium

der Finanzen

34 - S 3806 - 1/102 - 54 221

Senatsverwaltung für Finanzen

Berlin

III C 2 - S 3806 - 4/93

Ministerium der Finanzen

des Landes Brandenburg

32 - S 3806 - 7/96

Senator für Finanzen

der Freien Hansestadt Bremen

S 3806 - 150

Finanzbehörde der Freien und

Hansestadt Hamburg

51 - S 3806 - 15/94

Hessisches Ministerium

der Finanzen

S 3800 A - 26 - II B 4

Finanzministerium

Mecklenburg-Vorpommern

IV 330 - S 3806 - 11/93

Niedersächsisches Finanzministerium

S 3800 - 47 - 341

Finanzministerium des Landes

Nordrhein-Westfalen

S 3806 - 3 - V A 2

Ministerium der Finanzen

Rheinland-Pfalz

S 3806 A - 447

Ministerium für Wirtschaft

und Finanzen Saarland

B/5 - 351/96 - S 3806

Sächsisches Staatsministerium

der Finanzen

34 - S 3806 - 5/19 - 53 832

Ministerium der Finanzen

des Landes Sachsen-Anhalt

45 - S 3806 - 10

Der Minister für Finanzen und

Energie des Landes Schleswig-Holstein

VI 310 - S 3806 - 006

Thüringer Finanzministerium

S 3806 A - 10 - 201 (S)

Umsatzsteuer

Bonn, 1. Oktober 1996

Bundesministerium der Finanzen

IV C 4 - S 7329 - 23/96

Oberste Finanzbehörden der Länder

Umsatzsteuer-Umrechnungskurse

und Durchschnittswert der ECU

für den Monat September 1996

(1) Gemäß § 16 Abs. 6 UStG werden die Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den Monat September 1996 wie folgt festgesetzt:

DM

USA	1 US-\$ (US-Dollar)	1,51
Großbritannien	1 £ (Pfund Sterling)	2,36
Irland	1 Ir £ (Irisches Pfund)	2,43
Kanada	1 kan \$ (Kan. Dollar)	1,10
Niederlande	100 hfl (Holländ. Gulden)	89,31
Schweiz	100 sfr (Schweizer Franken)	122,38
Belgien	100 bfrs (Belgische Francs)	4,87
Frankreich	100 FF (Französische Francs)	29,43
Dänemark	100 dkr (Dänische Kronen)	26,02
Norwegen	100 nkr (Norwegische Kronen)	23,38
Schweden	100 skr (Schwedische Kronen)	22,75
Italien	1 000 Lit (Lire)	0,99
Österreich	100 S (Schilling)	14,23
Spanien	100 Ptas (Pesetas)	1,19
Portugal	100 Esc (Escudos)	0,98
Japan	100 (Yen)	1,37
Finnland	100 Fmk (Finnmark)	33,25

Die übrigen Währungen sind jeweils nach dem Tageskurs umzurechnen.

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat den Durchschnittswert der ECU für den Monat September 1996 auf 1,91 DM festgesetzt. Dieser Wert kann bei der Umrechnung der ECU in Deutsche Mark für Zwecke der Umsatzsteuer zugrunde gelegt werden.

Im Auftrag

Dr. Kieschke

Stellenausschreibung

An der **Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Hamburg** ist beim Fachbereich Finanzen ab sofort eine

C 3-Professur für "Bilanzsteuerrecht"

zu besetzen.

In Lehre sowie praxisnaher, auf den Studiengang Finanzen bezogener Forschung soll das Studienfach "Bilanzsteuerrecht" vertreten werden.

Für die Professur gilt im übrigen, daß der/die künftige Stelleninhaber/in nach angemessener Einarbeitungszeit im Rahmen der Lehrstundenverpflichtung von 18 Semesterwochenstunden auch Lehrveranstaltungen in einem weiteren steuerrechtlichen Fach i. S. d. § 19 StBAPO abzuhalten hat.

Voraussetzung für die Einstellung als Professor/in auf die genannte Stelle ist - neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen - ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften. Nach § 15 HmbHG sind weiter eine regelmäßig durch Promotion nachgewiesene besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit sowie pädagogische Eignung erforderlich. Darüber hinaus werden besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen Praxis verlangt, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt sein müssen. An die Stelle der fünfjährigen beruflichen Praxis können neben die Promotion zusätzliche wissenschaftliche Leistungen treten, die durch eine Habilitation oder habilitationsgleiche Leistungen zu belegen sind.

Die Fachhochschule ist bestrebt, den Anteil von Frauen am wissenschaftlichen Personal zu erhöhen. Frauen werden deshalb bei gleichwertigen Bewerbungen vorrangig berücksichtigt. Sie sind besonders aufgefordert, sich auf die zu besetzende Stelle zu bewerben.

Bewerber/innen werden gebeten, ihren Bewerbungen Unterlagen beizufügen die die Einstellungsvoraussetzungen belegen können. Dazu gehören insbesondere eine Darstellung der besonderen Leistungen in der Praxis sowie ggf. Verzeichnisse wissenschaftlicher Veröffentlichungen und bisher abgehaltener Lehrveranstaltungen.

Bewerbungen sind bis zum 10. 12. 1996

an den Rektor der FHÖV Hamburg

Schwenckestraße 100

20255 Hamburg

zu richten.